

Regierungsratsbeschluss

vom 9. August 2011

Nr. 2011/1586

Abrechnung: Recherswil, Hauptstrasse, Fussgängerstreifen Raiffeisenbank

1. Erwägungen

Infolge der hohen Fussgängerfrequenzen über die Hauptstrasse in Recherswil, wurde auf Wunsch der Gemeinde Recherswil ein Fussgängerstreifen markiert und die entsprechende Signalisation montiert.

2. Zusammenstellung der Aufwendungen, Finanzierung und Berechnung des Gemeindebeitrages

2.1	Aufwendungen		Fr.
	Signalisations- und Markierungsarbeiten		2'408.40
	Total Aufwendungen		<u>2'408.40</u>
2.2	Finanzierung	Fr.	Fr.
	2011, Teil-Objektkredit, Projekt Nr. 2TK.20011.07.001		2'408.40
	./. Zahlungen an Dritte		2'408.40
	nicht beanspruchter Objektkredit		<u>0.00</u>
2.3	Berechnung des Gemeindebeitrages	Fr.	Fr.
	Total Aufwendungen	2'408.40	
	Total Gemeindebeitrag: 30,82 % von Fr. 2'408.40		742.25
	./. von der Gemeinde geleistete Akontozahlungen		0.00
	Gemeindebeitrag		<u>742.25</u>

3. Beschluss

3.1 Die Abrechnung über den Fussgängerstreifen Raiffeisenbank an der Hauptstrasse in Recherswil, im Gesamtbetrag von **Fr. 2'408.40**, wird genehmigt.

- 3.2 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, den Gemeindebeitrag von **Fr. 742.25** der Einwohnergemeinde Recherswil in Rechnung zu stellen und dem Konto 662000/Projekt Nr. 2TK.20011.62 (A 60059) „Gemeindebeiträge“ gutzuschreiben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (zol/zau)
Kantonale Finanzkontrolle
Finanzausgleich
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
Gemeindepräsidium Recherswil, 4565 Recherswil
Gemeindeverwaltung Recherswil, 4565 Recherswil (separate Rechnung des Amtes für Verkehr und Tiefbau folgt später)